



Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Auf Grund von § 6 a Abs. 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14.07.2021 (GBl. S. 605), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 16.10.2025 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen oder gekennzeichnet sind.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

§ 2 Gebührenzeitraum

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für ein Jahr beantragt werden und gilt ausschließlich bis zum 31.12. des beantragten Jahres.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt 90 €.
- (2) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokuments sowie für eine Änderung des Bewohnerparkausweises beträgt 17,50 €.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren

Seite 2

- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

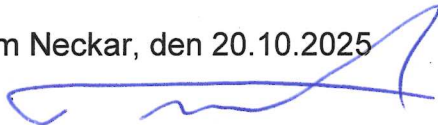
§ 5 Gebührenpflichtige Person

- (1) Gebührenschuldner ist der Halter des Fahrzeuges, für welches der Bewohnerparkausweis beantragt wird bzw. im Rahmen einer dauerhaften Überlassung, der Nutzer des Fahrzeuges.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marbach am Neckar, den 20.10.2025



Jan Trost
Bürgermeister